

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1908

25 (21.12.1908) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
 Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pfg.
 Druck und Verlag von **Adolf Dups** in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 25.

Durlach, Montag den 21. Dezember

1908.

Warnung!

Die Handhabung der Polizei in der Neujahrsnacht betreffend.

Nr. 40,728. Da in der Neujahrsnacht (31. Dezember bis 1. Januar) vielfach Unfug durch Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern verübt wird, bringen wir die hiefür geltenden gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung.

Nach § 367^a des R.St.G.B. ist es **verboten**, innerhalb der Ortschaften und an sonstigen Orten, die von Menschen besucht zu werden pflegen, mit irgendwelchen Schießwerkzeugen **zu schießen oder Feuerwerkskörper abzubrennen**. Dies Verbot gilt in der Neujahrsnacht ebenso wie zu allen anderen Zeiten und polizeiliche Erlaubnis zu einer Ausnahme kann für die Neujahrsnacht vom Bezirksamt nur auf besonderes Ansuchen und nur für sogen. Salonfeuerwerk, das weder knallt, noch Funken sprüht, erteilt werden. Ohne solche Erlaubnis ist **jedliches Abbrennen von Feuerwerkskörpern, auch solcher, die nur als Spielwaren zu betrachten sind, wie auch das Schießen in der Neujahrsnacht untersagt**.

Zu widerhandelnde haben empfindliche Bestrafung an Geld von 10 bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen zu gewärtigen.

2. Allen **minderjährigen Personen ist es untersagt**, an öffentlichen Orten **Waffen bei sich zu tragen**; Zuwiderhandlungen haben gemäß § 41 des R.St.G.B. neben Geld- oder Haftstrafe die Einziehung der im Besitz eines Minderjährigen vorgefundenen Schuss- oder sonstigen Waffen zur Folge.

3. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern machen wir auf das Verbot des Schießens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern jeglicher Art in der Neujahrsnacht wiederholt aufmerksam. Die genaue Einhaltung der auf den Verkauf von sprengstoffhaltigen Feuerwerkskörpern bezüglichen Vorschriften und Beschränkungen (polizeiliche Anmeldepflicht, Buchführung, Lagerung der Stoffe, Abgabe), welche die **Verordnung vom 29. August 1905** enthält, wird auch künftighin überwacht und jede Zuwiderhandlung streng bestraft werden.

Die Abgabe von solchen Feuerwerkskörpern, die nicht als Spielwaren zu betrachten sind und nicht nur ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, ist zufolge § 26 gen. V.D. an Personen unter 16 Jahren schlechtweg, und an ältere Personen dann verboten, wenn von denselben ein Mißbrauch zu befürchten ist. Als Mißbrauch ist aber angesichts des obenerwähnten gesetzlichen Verbots das Abbrennen ohne polizeiliche Erlaubnis anzusehen. Die Verkäufer, welche diese Absicht der Einkäufer solcher Feuerwerkskörper vermuten können, haben daher regelmäßig, so oft der Einkäufer beim Abbrennen der Feuerwerkskörper polizeilich ermittelt wird, Bestrafung wegen unerlaubten Verkaufs zu gewärtigen. **Dies gilt insbesondere auch für die Abgabe von Kanonenschlägen, Fröschen, Schwärmern und ähnlichen gefährlichen Feuerwerkskörpern.**

Um die Inhaber der Geschäfte, in welchen Sprengstoffe, insbesondere auch Feuerwerkskörper feilgehalten werden, vor polizeilichen und gerichtlichen Strafverfahren zu bewahren, empfehlen wir denselben, solche Feuerwerkskörper, deren Verkauf nicht völlig freigegeben ist, nur auf Vorzeigen eines bezirksamtlichen Erlaubniszeichens abzugeben.

Durlach den 15. Dezember 1908.

Großherzogliches Bezirksamt:
 May.

Morgen frisch eintreffend
 echte Holländer
Schellfische
 mittelgroß
 3 Pfund **33** s
 feilich gemöhliche
Stofffische
 3 Pfund **23** s
 empfehlen

Pfannkuch & Co.
 Sitiale in Durlach
 Hauptstraße 64 am Rathaus.

Empfehle gar. reine
Flaschenweine:
 Tischwein
 Bischoffinger
 Markgräfler Edelwein
 Niersteiner
 Beidesheimer
 Umweger Riesling 1904er
 Dürkheimer Spielberger 1900er
 Kaiserstähler Rotwein
 Zeller
 Affentaler
 " "
 " "
Champagner.
A. Serrmann,
 Conditorei u. Café,
 Telefon 181 — Hauptstrasse 8.

Als nützliche und praktische
Weihnachts- = Geschenke
 empfehle
**Schneider-
 Sausen-
 Semden-
 Schürzen-**
Stoffe
 Zigue
 Damast
 Satin Augusta
 Cretonne u. Doulos
Heren-Stoffe
 samt und Cord zu Socken und Strümpfen-Strümpfen.
A. Berkhardt, Sompftr. 22
 Reste und Partiewaren.

Um mit meinem Lager zu räumen, gebe ich auf **Weihnachten**
Fahrräder
 zu den denkbar billigsten Preisen ab.
 Die **Reparaturwerkstatt**
Fritz Schmidt, Fahrräder u. Reparaturwerkstatt
 Elephon 55 — Durlach — Hauptstraße 1.

Preiswerte
Litzköre
 Pfefferminz 95 s
 1/2 Str. Stange
 Stimmeln 70 s
 1/2 Str. Stange
 Banille 1.20
 1/2 Str. Stange
 Bergamott
 Sand, Tropfen
 Nachholer
 Zwelfsiggenwasser 85 s
 Leere Gläsern versehen mit 10 s
 zurückgenommen.
 Sämtliche übrigen Säfte und
 Sirttuloen in reichster Auswahl
 empfehlen

Pfannkuch & Co.
 Sitiale in Durlach
 Hauptstraße 64 am Rathaus.

Als passendes
Weihnachtsgeschenk
 empfehle ich meine gut abgelagerten
Sigarenen
 25, 50 u. 100 Packung
Sigaretten
 in allen Preislagen
Tabake
 Fein- und Grobchnitt
frau K. Ostermeier,
 Hauptstraße 15.

Die Verichtigung der

Beiträge für 1908

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Durlach den 18. Dezember 1908.

Bürgerwitwen- und Waisenkasse.

Einladung.

Nr. 526. Die Mitglieder der ev. Kirchengemeindeversammlung werden zu einer Sitzung auf

Sonntag den 27. Dezember, vormittags 11 Uhr,
in die Stadtkirche hier eingeladen.

Tagesordnung:

Der Voranschlag für die Rechnungsperioden 1909 und 1910.
Durlach den 20. Dezember 1908.

Evang. Kirchengemeinderat:

Specht, Pfr.

Echt spanische Weine!

garantiert rein und unverfälscht.

Neuer 48 und 60 per Ltr.

Alter (rot und weiß) 60, 80, 1.-, 1,20 p. Ltr.

Malaga offen schon von Mk. 1.- und höher

echt franz. Cognac (beste Marke)

Grosses Lager in verschiedenen Likören.

== Nicht die Firma zu verwechseln ==

Nur Seboldstrasse 18

in der spanischen Weinhalle.

Ramon Pous, Weinbrenner,

Villajuiga, Catalonien, Spanien.

Uhren jeder Art Uhren

in unübertreffener Auswahl und sachmännlich ausersessener Ware empfiehlt bei Bedarf und gutem Wohlwollen unter voller Garantie bestens

**Spezialhaus guter Uhren:
Uhrmachermeister Wilh. Schwender**

Hauptstr. 6 beim Wasserwerk.



Gg. Fr. Schweigert,

Weinroßhandlung.

Für die bevorstehenden Feiertage empfiehlt mein reichhaltiges Lager in

Badischen, Essiger, Pfälzer, Rhein- und Mosel-Weinen,

sowie diverse **Süd- und Schaumweine,**

ferner sämtliche Sorten **Pranaturweine und Liköre**

meiner geehrten Kundschaft zur gefl. Abnahme.

Was kaufte ich meine Frau als praktisches Weihnachtsgeschenk?

Einem Regulierbaren Spiritus-Kochapparat!

zu haben bei **Heinrich Mannherz, Blechmer und Installateur,**
Hauptstrasse 5.



Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betr.

Nr. 2864. In Gemäßheit der Wehrrordnung von 1888 bzw. 1894 werden hiermit die wesentlichen Vorschriften derselben über den einjährig-freiwilligen Militärdienst in folgendem bekannt gegeben:

§ 88. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt.

§ 89. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgelucht werden. Die frühere Nachsuchung darf sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

1. Der Nachweis der Berechtigung, bezw. die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinhabung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gesellungspflichtig sein würde.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

4. Der Meldung Ziffer 3) sind beizufügen:

- a. ein Geburtszeugnis,
- b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen,
- c. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

- a. die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen oder
- b. es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Fall die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf, oder
- c. es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

In diesem Fall ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat der sich Meldende einen selbstgelebten Lebenslauf beizufügen.

§ 93 Z. 2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 89 Z. 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheines befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

4. Versäumnis dieser Meldung zieht eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrollvorschriften nach sich. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des 7. Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

Die Einreichung eines Gesuchs zum weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritt bei einem Truppen (Marine-) Teil.

Wer den Zeitpunkt der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz wieder verliehen werden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit.

Durlach den 17. Dezember 1908.
Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Durlach:
May.

Brennholz-Versteigerung.

Das Groß. Forstamt Durlach versteigert mit 9monatlicher Borgfrist am

Dienstag den 29. Dezember l. J.,
vormittags 9 Uhr,

in der Schöbel'schen Bierhalle in Durlach aus Domänenwald Rittnert, Abt. 6, 14 und 20 in der Nähe des Rittnerthofes:

129 Ster Buchenscheitholz l. Kl., 120 Ster do. II. Kl., 16 Ster III. Kl.; 8 Ster **Eichenholz 1,20 m lang**, 21 Ster Eichenscheitholz l. Kl., 26 Ster do. II. Kl., 77 Ster III. Kl.; 96 Ster Nadelcheitholz l. Kl.; 51 Ster gemischtes Prügelholz l. Kl., 68 Ster do. II. Kl.; 2475 Stück gemischte und 675 Stück Nadelholz-Normalwellen, etwa 30 Haufen unaufbereitetes Laubholzreisig und einige Lose Schlagraum.

Forstwart Bauer in Berghausen zeigt das Holz vor.